

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Fledermaus- und Amphibienschutz Seligenstadt und Mainhausen (AGFA)



In der von der Gründungsversammlung am 08. August 2014 beschlossene Fassung

§ 1 Name und Sitz

Die im August 2014 gegründete Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Fledermaus- und Amphibienschutz Seligenstadt und Mainhausen“. Sie hat ihren Sitz in Seligenstadt. Das Emblem ist das wandernde Erdkötchenpaar und die Fledermaus im Kreisbogen (siehe Satzungskopf).

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck der Arbeitsgemeinschaft Fledermaus- und Amphibienschutz Seligenstadt und Mainhausen (AGFA) ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Tierwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Die Arbeitsgemeinschaft Fledermaus- und Amphibienschutz Seligenstadt und Mainhausen (AGFA) betreibt ihre Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage. Sie verwirklicht ihre Aufgaben insbesondere durch:
 - a. das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen
 - b. die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - c. die Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes
 - d. öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens, z.B. durch Publikationen, Beteiligungen an Schulprojektwochen und Veranstaltungen.
 - e. das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich

2. Die Arbeitsgemeinschaft Fledermaus- und Amphibienschutz Seligenstadt und Mainhausen (AGFA) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist überparteilich, überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

3. Die Arbeitsgemeinschaft Fledermaus- und Amphibienschutz Seligenstadt und Mainhausen (AGFA) unterstützt und hält Verbindung zu allen Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
4. Die Arbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzmittel

1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch freiwillige Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht. Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Eine Unterstützung anderer anerkannter Naturschutzverbände ist möglich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft.
2. Die Arbeitsgemeinschaft erstrebt keinen eigennützigen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft keinen Anspruch auf das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft. Das vorhandene Inventar der Arbeitsgemeinschaft ist bei deren Auflösung an die anderen anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Offenbach zu übergeben.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Arbeitsgemeinschaft Fledermaus- und Amphibienschutz Seligenstadt und Mainhausen (AGFA) setzt sich zusammen aus:
 - a. natürlichen Mitgliedern
 - b. korporativen Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
 - d. korrespondierenden Mitgliedern.
2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden.
 - a. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.

- b. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
 - c. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich zur Mitarbeit der Verwirklichung der ausschließlich gemeinnützigen Ziele verpflichten.
3. Über den formlos zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet die Mehrheit der Arbeitsgemeinschaftsmitglieder nach pflichtgemäßem Ermessen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch formlosen Austritt, der jederzeit gegenüber dem Sprecherrat geäußert werden kann.
5. Ein Mitglied, das sich arbeitsgemeinschaftsschädigend verhält oder gegen die Ziele der Arbeitsgemeinschaft verstößt, kann von der Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen werden, nachdem es vom Sprecherrat angehört wurde. Der Ausschluss erfolgt formlos.
6. Juristische Personen können von der Arbeitsgemeinschaft als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mehrheit der Arbeitsgemeinschaftsmitglieder.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Die Arbeitsgemeinschaft finanziert sich durch freiwillige Zuwendungen ihrer Mitglieder.

§ 5 Organe

1. Organe der Arbeitsgemeinschaft Fledermaus- und Amphibienschutz Seligenstadt und Mainhausen (AGFA) sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Sprecherrat

§ 6 Mitgliederversammlung (MV)

1. Der MV gehören an:
 - a. Alle ordentlichen Mitglieder
 - b. Vertreter/Vertreterinnen der anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Offenbach
 - c. Vertreter/Vertreterinnen der Unteren Naturschutzbehörde
 - d. Vertreter/Vertreterinnen des Forstamtes Langen

- e. Vertreter/Vertreterinnen der Umweltämter der Stadt Seligenstadt und der Gemeinde Mainhausen
2. Die MV ist das oberste Organ der Arbeitsgemeinschaft Fledermaus- und Amphibienschutz Seligenstadt und Mainhausen (AGFA). Sie ist zuständig für:
 - a. die Wahl des Sprecherrates.
 - b. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Sprecherrates
 - c. die Behandlung von Anträgen
 - d. die Änderung der Satzung
 - e. die Bildung und Auflösung von Fachausschüssen und die Bestätigung deren Sprecher/Sprecherinnen
 - f. die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft Fledermaus- und Amphibienschutz Seligenstadt und Mainhausen (AGFA)
 3. Die MV wird vom Sprecherrat mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Persönlich adressierte Einladungen in Emailform sind zulässig. Anträge zur Ergänzung sind spätestens zwei Wochen vor der VV beim Sprecherrat einzureichen. Im Übrigen entscheidet die MV, ob Anträge zur Änderung der Tagesordnung, die nach Ablauf dieses Termins eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind. Die ordentliche MV findet mindestens alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche MV ist auf Beschluss des Sprecherrates oder auf Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder einzuberufen.
 4. Die Sitzungen der MV sind für alle Mitglieder nach §6 (1) der Arbeitsgemeinschaft offen.

§ 7 Sprecherrat

1. Der Sprecherrat besteht aus 2 bis 8 zu wählenden gleichberechtigten Vertretern aus der VV
2. Der Sprecherrat erteilt die Richtlinien für die Verbandsarbeit, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte nach der Satzung.
3. Der Sprecherrat kann einen Vertreter aus seiner Mitte bestimmen, der ihn vertritt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Sprecherrat. Wenn kein Vertreter bestimmt wurde, vertritt der Sprecherrat die Arbeitsgemeinschaft (AGFA) gemeinschaftlich.

5. Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Sprecherrat Referenten zu seiner Unterstützung einsetzen und Arbeitsausschüsse bilden.
6. Der Sprecherrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Sprecherrat verantwortlich.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit in der Arbeitsgemeinschaft (AGFA) ist ehrenamtlich.
2. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Der Sprecherrat der AGFA ist berechtigt, redaktionelle Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, ohne Einberufung der Vertreterversammlung vorzunehmen, sofern sich dadurch der Sinngehalt der Satzung nicht verändert.
4. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vertreter/Vertreterinnen verlangt wird.

5. Gewählt wird in Sammelabstimmung; es kann jedoch Einzelabstimmung beschlossen werden.
6. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer verlängert sich höchstens um sechs Monate, wenn Neuwahlen nicht früher stattfinden konnten. Wahlen in der dem Ablauf der Amtszeit der Präsidiumsmitglieder vorausgehenden VV sind zulässig.
7. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter/-in und einem/einer von ihm/ihr bestellten Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen sind.

§ 10 Auflösung

1. Über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft Fledermaus- und Amphibienschutz Seligenstadt und Mainhausen (AGFA) beschließt in geheimer Abstimmung die VV mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Arbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den NABU Landesverband Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Seligenstadt, den 08. August 2014